

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Dahlem**  
**(Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dahlem)**

**14. Änderungssatzung**  
**vom**

**20.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NW. S. 271) des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 15.12.2011 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite  
(Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem überörtlichen Verkehr dient (Ü)	=	1,92 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient (I)	=	2,12 €
c) dem Anliegerverkehr dient (A)	=	2,31 €

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Dahlem (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dahlem) - 14. Änderungssatzung - beschlossen,

### **die hiermit bekannt gemacht wird.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

53949 Dahlem, den 20. Dezember 2011

Der Bürgermeister

- Müller -